Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/2/9 1Ob309/48

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1949

Norm

UWG §9 C3c
UWG §24

Rechtssatz

Verwechslungsfähigkeit der Bezeichnungen "ELBAK" für Maschinen zur Erzeugung von Elektrizität und "ELMAG" für solche zum Aufspeichern von Elektrizität. Der Umstand, daß die Gegnerin der gefährdeten Partei das Wort "ELBAK" im registrierten Firmenwortlaut führt, steht der Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 309/48
  Entscheidungstext OGH 09.02.1949 1 Ob 309/48
  Veröff: SZ 22/17

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0079065

Dokumentnummer

JJR_19490209_OGH0002_0010OB00309_4800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at